

MINDESTLOHNTARIF

FÜR ANGESTELLTE IN

PRIVATEN KINDER- BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

GÜLTIG AB: 1. JÄNNER 2003



Inhaltsverzeichnis

Aktenziffer und Senatsmitglieder	5
ARTIKEL 1 - Geltungsbereich	7
A. Fachlicher Geltungsbereich.....	7
B. Räumlicher Geltungsbereich	7
C. Persönlicher Geltungsbereich	7
ARTIKEL II - Inhalt	8
A. Angestellte von Privatkindergärten, -kindergruppen und -horten (Privatkindertagesheimen)	8
B. Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen.....	9
C. KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten/ elternverwalteten Kindergruppen.....	10
D. Allgemeine Bestimmungen	10
Artikel III	11
Wirksamkeitsbeginn	11
Erreichbarkeiten	13

**BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit**

ZI. 50/BEA/2002-39

Register III

M 4/2002/XXII/96/2

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 25. November 2002 unter dem Vorsitz der stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Anna Ritzberger-Moser und im Beisein der Mitglieder Renate Gschlad, Dr. Johannes Pflug und Dr. Johann Rotheiser aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Mitglieder Reinhard Bödenauer, Anton Liedlbauer und Sepp Zeiss aus dem Kreise der Arbeitnehmer sowie des Schriftführers Mag. Claudia Lukowitsch über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohntarifes für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

Mindestlohntarif

festgesetzt:

MINDESTLOHNTARIF

ARTIKEL I GELTUNGSBEREICH

A. Fachlicher Geltungsbereich:

- a) natürliche oder juristische Personen, die Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheime) betreiben,
- b) Vereine, die Tagesmütter(-väter) beschäftigen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen beschäftigen,

die in ihrer Eigenschaft als ArbeitgeberInnen nicht selbst kollektivvertragsfähig sind und auch keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören.

B. Räumlicher Geltungsbereich:

Republik Österreich.

C. Persönlicher Geltungsbereich:

- a) Angestellte von Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen),
- b) Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, und
- c) KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen.

ARTIKEL II INHALT

A. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR ANGESTELLTE VON PRIVATKINDERGÄRTEN, KINDERKRIPPEN UND -HORTEN (PRIVATKINDERTAGESHEIMEN)

1. Geprüfte KindergärtnerInnen, HorterzieherInnen und Säuglingsschwestern(-pfleger), diplomierte ErzieherInnen und LehrerInnen	im 21. und 22. BJ	1.857,60
	im 23. und 24. BJ	1.894,60
	im 25. und 26. BJ	1.932,20
	im 27. und 28. BJ	1.969,60
	im 29. und 30. BJ	2.007,10
	im 31. und 32. BJ	2.044,20
	im 33. und 34. BJ	2.080,70
	im 35. und 36. BJ	2.119,20
	im 37. und 38. BJ	2.155,40
	im 39. und 40. BJ	2.192,90
	3. a) Geprüfte SonderkindergärtnerInnen erhalten in Sonderkindergärten monatlich eine Erschwerniszulage von € 132,70.	
	b) Geprüfte KindergärtnerInnen und KindergärtnerInnen mit Matura in Sonderkindergärten erhalten 50% der Zulage nach lit. a.	
	4. KindergartenleiterInnen erhalten eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von brutto	
		€
	bei einer Gruppe	51,00
	bei zwei Gruppen	88,40
	bei drei Gruppen	112,50
	bei vier Gruppen	138,10
	für jede weitere Gruppe gebührt ein Zuschlag von	25,50
	5. ArbeitnehmerInnen in Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten, die nicht unter Z 1 fallen und überwiegend in Selbstverantwortung eine Gruppe leiten, erhalten 85 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.	
	6. Wenn ein/e geprüfte/r KindergärtnerIn den/die KindergartenleiterIn durch min-	
2. KindergärtnerInnen mit Maturaabschluss	monatliches Bruttogehalt €	
im 1. und 2. BJ	1.494,80	
im 3. und 4. BJ	1.530,60	
im 5. und 6. BJ	1.560,60	
im 7. und 8. BJ	1.596,00	
im 9. und 10. BJ	1.634,40	
im 11. und 12. BJ	1.671,30	
im 13. und 14. BJ	1.708,80	
im 15. und 16. BJ	1.746,40	
im 17. und 18. BJ	1.783,40	
im 19. und 20. BJ	1.820,80	

destens 12 Kalendertage ununterbrochen vertritt, so gebührt dem/der VertreterIn eine Vertretungszulage von 1/30 der Leitungszulage pro Tag für die Dauer der tatsächlichen Vertretung.

7. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen. Die Leitungszulage gebührt in voller Höhe.

8. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1,2 und 5 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarifbeschlusses ausgeübt wurden.

- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in dem der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

B. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER), DIE VON VEREINEN ODER PRIVATKINDERGÄRTEN BESCHÄFTIGT WERDEN UND IM EIGENEN HAUSHALT KINDER BETREUEN

1. Tagesmütter(-väter) erhalten als Monatsgehalt für jedes Kind € 313,00.

Tagesmütter(-väter) mit einschlägiger Ausbildung (z.B. KindergärtnerInnen mit Matura/ohne Matura, ErzieherInnen, Diplomsäuglingsschwestern/pfleger, HortnerInnen, LehrerInnen) erhalten darüber hinaus eine Zulage von 20 %.

Nach jeweils dreijähriger Tätigkeit als Tagesmutter(-vater) gebührt – unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder – ein Zuschlag von € 15,20 pro Monat.

Dieses Monatsgehalt (einschließlich allfälliger Zulagen oder Zuschläge) bein-

haltet keine Aufwandsätze, wie etwa Essensbeiträge.

2. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung – das sind Kinder, für die die Eltern erhöhte Familienbeihilfe beziehen – gebührt pro Kind der 1 ½-fache Betrag, wie in Z 1 vorgesehen.
3. Bei der Berechnung von Mehr- und Überstunden von Tagesmüttern(-vätern) ist das jeweilige Monatsgehalt zu Grunde zu legen.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.

C. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR KINDERBETREUERINNEN IN SELBSTORGANISIERTEN/ ELTERNVERWALTETEN KINDERGRUPPEN

1. KinderbetreuerInnen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen erhalten 75 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehaltes nach Abschnitt A Z 2 unter Beachtung der Berufsjahre.

KinderbetreuerInnen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung – entsprechend dem Zertifikat des Bundesdachverbandes Österreichischer Elterninitiativen oder einer gleichzustellenden Ausbildung – erhalten 85 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehaltes nach Abschnitt A Z 2 unter Beachtung der Berufsjahre.

KinderbetreuerInnen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung nach Abschnitt A Z 1 oder 2 erhalten das jeweilige monatliche

Bruttogehalt nach Abschnitt A Z 1 oder 2 unter Beachtung der Berufsjahre.

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.
3. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarif ausübt wurden.
b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unter diesen Mindestlohntarif fallenden ArbeitnehmerInnen.
2. a) Alle ArbeitnehmerInnen erhalten im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichen Urlaubes - falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen, bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines monatlichen Bruttogehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohntarif gebührenden Zulagen, ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A.Z 6.).
b) Alle ArbeitnehmerInnen erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohntarif gebührenden Zulagen ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A.Z 6.).
c) Wird ein Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration.
d) Wenn ein/e ArbeitnehmerInnen nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration das Ar-

- beitsverhältnis selbst aufkündigt, aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss sie/er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbihilfe oder Weihnachtsremuneration auf die aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt) in Anrechnung bringen lassen.
3. Die/der ArbeitgeberIn ist verpflichtet, bei jeder Gehaltsauszahlung der/dem ArbeitnehmerIn eine genaue, mit Datum versehene Abrechnung über das Gehalt, die Zulagen und Abzüge zu übergeben.
 4. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %. Der Grundstundenlohn zur Berechnung der Überstundenentlohnung beträgt 1/160 (ein Hundertsechzigstel) des Bruttogehalts.
 5. Für Arbeiten am 24. und 31. Dezember gebührt für nach 13 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von 100 %.
 6. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohntarif nicht berührt.

Artikel III

WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes

vom 30. November 2001,
M 14/2000/XXII/96/1, außer Kraft.

Wien, am 25. November 2002
Die stellvertretende Vorsitzende:
Anna Ritzberger-Moser

GB-INTERESSENVERTRETUNG

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

BÖDENAUER Reinhard,	Wirtschaftsbereich Gesundheit/ Soziale Dienstleistung/Kinder- und Jugendwohlfahrt	(01) 313 93 DW 352 Fax DW 537 reinhard.boedenauer@gpa.at
---------------------	---	--

Mag. GRUBANOVITS Elke,	Wirtschaftsbereich Gesundheit/ Soziale Dienstleistung/Kinder- und Jugendwohlfahrt	(01) 313 93 DW 248 Fax DW 537 elke.grubanovits@gpa.at
------------------------	---	---

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN

Regionalgeschäftsstelle Wien

1010 Wien, Börsegasse 18

Telefon (01) 313 08
Fax (01) 310 66 19
eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 360 669
Fax (02742) 360 669/38
eMail: niederoesterreich@gpa.at

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 325
Fax DW 47

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

Telefon: (02622) 274 95
Fax (02622) 27 492/464

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: (02852) 527 51
Fax (02852) 53 0 61

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: (02682) 770
Fax DW 48
eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8011 Graz, Südtiroler Platz 13

Telefon: (0316) 70 71
Fax DW 398
eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: (0463) 58 70
Fax (0463) 51 19 02
eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon (0732) 66 98 45-49 Serie
Fax (0732) 65 33 87 - 77
eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon (0662) 88 16 42-45 Serie
Fax (0662) 87 77 32
eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: (0512) 597 77
Fax DW 115
eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: (05574) 709 67
Fax DW 85
eMail: vorarlberg@gpa.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at

